

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der
Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg
und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg 64
und

Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht
an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und
Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

**Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen
Juristenausbildung aus studentischer Sicht** 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

**Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht
aus der Sicht eines Universitätslehrers** 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell
103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

**Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente
„Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung
des „Augsburger Modells“** 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Der Spezialstudiengang Justiz

Wilhelm Simshäuser und Joachim Herrmann

Im Augsburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung schließt sich an das Zwischenexamen im Ausbildungsgang ein zweisemestriges Spezialstudium an, das in ein vorangehendes dreimonatiges Rechtsanwaltspraktikum und ein anschließendes Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten eingebettet ist und das neben einer Vertiefung der Kernfächer vor allem den besonderen Interessen und Neigungen des einzelnen Studierenden gerecht werden soll. Im Rahmen dieses Spezialstudiums wird den Studenten unter fünf Spezialstudienzweigen, deren Einteilung vom Tätigkeitsfeld ausgeht, dann aber auch das Berufsbild sowie das materielle Recht und Verfahrensrecht berücksichtigt, neben den Spezialstudiengängen Verwaltung, Wirtschafts-Finanzwesen, Arbeits- und Sozialrecht und Internationales und Ausländisches Recht der Spezialstudienzweig Justiz zur Wahl angeboten.

Allen Spezialstudiengängen, also auch der Wahlfachgruppe Justiz, ist zunächst ein doppeltes Ausbildungsziel gemeinsam. Einmal soll der Student sich in ein juristisches Teilgebiet, das er nach Neigung und Interesse frei auswählen kann, vertieft einarbeiten und dadurch lernen, diesen Teilbereich besonders intensiv zu erarbeiten. Dabei will der Zusammenhang und die gegenseitige Beeinflussung des Rechts – hier auf das Teilgebiet Justiz bezogen – mit den Nachbarwissenschaften vertieft gesehen und behandelt werden. Durch die vertiefte exemplarische Arbeit soll auch die Fähigkeit des Studierenden verstärkt werden, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit in neue Rechtsmaterien einzuarbeiten. Zweitens hat der Student daneben mit Hilfe entsprechender Vertiefungskurse den bisher erarbeiteten Wissensstoff, d.h. seine Grundlagenkenntnisse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu vertiefen, wobei insbesondere auf die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten und wiederum auf die Beziehungen zu den Nachbargebieten zu achten ist.

In dem auf diese Ausbildungsziele hin ausgerichteten Spezialstudienzweig Justiz soll sich der Studierende vertieft in die typischen Arbeitsbereiche der Justiz (Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege einschließlich Strafvollzug, Freiwillige Gerichtsbarkeit) einarbeiten und dabei insbesondere auch die spezifischen Anforderungen an die im Bereich der Justiz typischen Berufsbilder

kennenlernen. Neben vertiefter Behandlung der für die Justiz typischen Arbeitsbereiche in praxisnah ausgestalteten Unterrichtsformen wird hier der Studierende vornehmlich mit berufspraktischen Lehrveranstaltungen konfrontiert. Ein Kurs über "angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt" soll den Studenten in erster Linie Problembewußtsein für die vielfältigen in der Strafrechtspflege auftauchenden Fragen aus dem Grenzgebiet von Psychologie, Psychiatrie und Strafrecht vermitteln. Zugleich werden die psychologischen Grundlagen der Rollen des Strafrichters und Staatsanwalts vor Augen geführt. Eine Lehrveranstaltung über "Kriterien der Urteilsfindung" soll, aufbauend auf den im Justizpraktikum gemachten Erfahrungen, vor allem nahebringen, wie die richterliche Entscheidung methodologisch gefunden wird, wobei auch die für die Urteilsfindung notwendigen Ausblicke auf angrenzende Bereiche, wie z.B. psychologische, sozialwissenschaftliche oder wirtschaftliche Aspekte sichtbar gemacht sowie die Umstände und Einflüsse erwähnt werden müssen, die ein gerechtes Urteil gefährden können. Weiter soll den Studenten in einem Kurs "besondere Probleme des Zivilrechts in Verbindung mit den Nachbargebieten" anhand exemplarischer Beispiele aufgezeigt werden, wie der Richter zur zutreffenden Beurteilung eines Falles auch Nachbarbereiche (z.B. die Wirtschaftswissenschaften) heranziehen muß. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen, welche die Problematik der Stellung von Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt in ihrem Verhältnis zu allen Verfahrensbeteiligten in den verschiedenen Stadien eines Zivil- und Strafprozesses unter rechtlichen und im Rahmen des Möglichen auch unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten behandeln. Außerdem werden Kurse angeboten, die in die besonderen Probleme des Ordnungswidrigkeitenrechts, der Wirtschaftskriminalität und des Jugendstrafrechts einführen.

Insgesamt ist die Zahl der zu besuchenden Pflicht- und Pflichtwahlveranstaltungen wie in allen Wahlfachgruppen, so auch im Spezialstudienzweig Justiz mit einem Studentenkontingent von 10,5 bzw. 15 Wochenstunden pro Semester verhältnismäßig niedrig gehalten, ohne daß dabei studienbegleitende, mit einem entsprechenden Leistungsdruck verbundene Leistungskontrollen durchgeführt werden. Daraus ist auch im Bereich des Spezialstudiengangs Justiz für die Studierenden nach den Jahren relativer Verschulung im Grundstudium und der praktischen Arbeit eine recht gute Mischung von geplantem curriculum und freiem Spielraum, d.h. akademischer Freiheit, entstanden.

Von den angebotenen Spezialstudiengängen fand bisher neben dem Studiengang Verwaltung die Wahlfachgruppe Justiz bei den Studenten die größte, zwischen rund 22 und gut 30 % eines

Studentenjahrgangs schwankende Resonanz. Die Aufspaltung der Studentenjahrgänge in zunächst 4, dann 5 Spezialstudienzweige hat zur Folge gehabt, daß auch in der Wahlfachgruppe Justiz maximal eher weniger denn mehr als 25 Studenten zusammengefaßt waren. Dies hat dazu geführt, daß auch im Spezialstudiengang Justiz sämtliche Pflichtwahllehrveranstaltungen in Kleingruppen abgehalten werden. Die Unterrichtsformen reichen hier vom meist praktizierten Seminarstil mit ausgiebiger wissenschaftlicher Diskussion bei Themen, die auf Grundkenntnissen aus dem Grundstudium aufbauen, bis zu seltener gewordenen didaktischen Formen, die eher am Frontalunterricht und Lehrgespräch sowie damit korrespondierend am rezeptiven Lernen orientiert sind, bei Themen, die vornehmlich der Vermittlung neuen Wissens dienen. Bei den im Seminarstil durchgeführten Lehrveranstaltungen haben sich die vielfältigen vorangehenden Praxiskontakte der Studenten als besonders nützlich erwiesen: Die Studenten sind selbst imstande, vielfältige Aspekte der juristischen Probleme zu erkennen. Dabei reproduzieren sie nicht nur theoretisches Wissen, sondern bringen eigene Erfahrungen aus den Praxisphasen in die Lehrveranstaltungen mit ein. So ist es gerade auch in dem Spezialstudienzweig Justiz möglich gewesen, tatsächlich erlebte Praxis theoretisch aufzuarbeiten und diese in das Studium zu integrieren.

Was die Examensergebnisse angeht, so haben die Teilnehmer der Wahlfachgruppe Justiz in den auf ihren Spezialstudienzweig zugeschnittenen 3 Wahlfachklausuren gegenüber den Studierenden in den anderen Wahlfachgruppen allerdings bisher insgesamt am ungünstigsten abgeschnitten. Entsprechendes gilt aber auch schon für das Ergebnis der vorangegangenen, für alle späteren Spezialstudienzweige gleichen Zwischenprüfung sowie für das Gesamtergebnis im schriftlichen Teil der Schlußprüfung und für den Notenschnitt in der Prüfungsgesamtnote. Selbst beim Notenschnitt nur in den Justizfächern liegen die Teilnehmer des Spezialstudienzweigs Justiz an letzter Stelle, obwohl ihr Studiengang auf die Anforderungen des herkömmlichen Examens nach § 5 DRiG besonders gut zugeschnitten ist, obgleich sie die Möglichkeit haben, sich gerade auf die gemeinsamen Klausuren in den eigentlichen Justizfächern, also insbesondere im Zivilrecht und Strafrecht, besonders gut vorzubereiten und obwohl ihre Wahlfachgruppe im Unterschied zu anderen Spezialstudienzweigen nur wenig mit neuem Stoff belastet ist.

Eine Erklärung für dieses relativ ungünstige Abschneiden der Wahlfachgruppe Justiz muß von der Tatsache ausgehen, daß gerade dieser Spezialstudienzweig im Zivilrecht vom Stoffplan her schwerpunktmäßig auf Vertiefung und Stoffwiederbelebung zuge-

schnitten ist, während demgegenüber die Erarbeitung neuer Rechtsmaterien mehr zurücktritt. Hier hat sich nämlich immer deutlicher abgezeichnet, daß sowohl weniger qualifizierte Studenten als auch solche mit geringerer Arbeitsbereitschaft und Motivation sich zunehmend für einen solchen Spezialstudienzweig entscheiden, in dem weniger neuer Wissensstoff vermittelt als bereits vorhandener ausgebaut und vertieft wird. Dies umso mehr, als die Integration der Grundlagen- und Nachbarwissenschaften vor allem im zivilrechtlichen Bereich der Wahlfachgruppe Justiz noch ausbaufähig und bisher noch nicht befriedigend gelöst ist, zumal eine primärmotivierte Befassung mit grundlagen- und nachbarwissenschaftlichen Fragestellungen von vornherein nur von einer qualifizierten Minderheit von Studenten zu erwarten ist und derartige Lehrveranstaltungen im übrigen von den Studenten bisher als nicht prüfungsrelevant nur in geringem Umfang angenommen worden sind. Hinzu kommt, daß hier auch die berufliche Verwertbarkeit in dem angestrebten juristischen Beruf bislang wenig motivierend gewirkt hat und die Erfahrungen der Studenten in den verschiedenen vorangehenden Praktika die Motivation für Grundlagen- und Nachbarwissenschaften noch eher abgebaut haben, weil in den Praxisintervallen wenig oder gar keine Anwendungsmöglichkeiten einschlägigen Wissens sichtbar wurden. So hat die Vorlesung über "angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt", die gerade dem Interesse an der Berufsqualifikation für Justiz-Juristen besonders entgegenkommen müßte, bei den Studenten nicht den Anklang gefunden, der in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand auf seiten der Lehrpersonen stand. Entsprechendes gilt für die beiden Lehrveranstaltungen "Rechtswissenschaften" und "Einführung in die EDV" als Pflichtveranstaltungen für alle Spezialstudiengänge, die gerade auch bei den Studenten der Wahlfachgruppe Justiz, in deren frühen Praktika kein Berufsfeldbezug dieser Wissensgebiete sichtbar wurde, bisher nur auf geringes Interesse gestoßen sind. Nur dort sind grundlagen- und nachbarwissenschaftliche Fragestellungen auch von den Studenten des Spezialstudienzweigs Justiz in dem erstrebten Maße angenommen worden, wo diese unmittelbar in fachjuristische Lehrveranstaltungen integriert und berufsfeldbezogen aufgearbeitet wurden.

Um diese Erfahrungen nutzbar zu machen und auch einer mit den geschilderten Unzulänglichkeiten verbundenen Entwicklung entgegenzuwirken, die möglicherweise zu einem Abgleiten der Wahlfachgruppe Justiz in ein vertieftes Repetitorium sowie zur Vertreibung der qualifizierteren Studenten aus diesem Spezialstudienzweig führen könnte, ist eine vom Fachbereich gebildete Kommission für die Einbeziehung von Grundlagen- und Nachbarwissenschaften in die juristische Ausbildung eingesetzt worden.

Diese hat gerade auch für die Wahlfachgruppe Justiz mit einer Einführung neuer Lehrmethoden Korrekturen an didaktischen Lehrformen, modifizierte und neustrukturierte Lehrveranstaltungen sowie eine Anreicherung des Stoffangebots vorgeschlagen. Die Empfehlungen sind inzwischen vom Fachbereichsrat gebilligt und den einzelnen Instituten zur Bearbeitung und Durchführung zugewiesen, aber bisher noch nicht in die curriculare Arbeit transformiert worden.